

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen
Bundesrain 20
3003 Bern

25. September 2007

Parlamentarische Initiative zu Gleichstellung der Ehegatten bei Name und Bürgerrecht

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 3. Juli 2007 fordern Sie die Kantonsregierungen auf, zu oben genannter parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen: Name und Bürgerrecht der Ehegatten. Gleichstellung.

Ihrer Aufforderung kommen wir gerne nach und nehmen zur geplanten Änderung des Zivilgesetzbuches und zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes wie folgt Stellung:

Sofern die bisher nicht vollständige Gleichstellung bei der Namensführung sowie beim familienrechtlichen Erwerb des Bürgerrechts nun eingeführt werden soll, ist es und ein Anliegen, dass sowohl das Namensrecht wie die Regelung des Bürgerrechts einfach und transparent umgesetzt werden.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

Artikel 30 Absatz 2 ZGB, Namensänderung der Brautleute:

Wir sind mit der Aufhebung dieser Bestimmung einverstanden. Die Brautleute sollen nicht über ein Namensänderungsverfahren (wie heute) im Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung die Namensführung erlangen, sondern über eine blosse Erklärung auf dem Zivilstandsamt.

Artikel 30a ZGB (neu), Namenserklärung bei Tod eines Ehegatten:

Diese Regelung ist nach unserer Auffassung lediglich noch übergangsrechtlich (d.h. für die nach bestehendem Recht lebenden Personen) zu lösen, da nach unserem Vorschlag (vgl. weiter unten, Bemerkungen zu Artikel 160 ZGB) der Name von der Geburt bis zum Tode der gleiche bleiben soll. Der Name soll sich somit beim Wechsel des Zivilstandes grundsätzlich nicht mehr ändern. Da das Thema nach unserer Systematik übergangsrechtlich gelöst werden muss, braucht es keinen Artikel 30a ZGB im neuen Namensrecht.

Artikel 119 ZGB, Namensklärung nach Scheidung:

Auch hier kann auf eine übergangsrechtliche Lösung (vgl. Detail weiter hinten, Schlusstitel, Artikel 8a Absatz 3 ZGB) verwiesen werden, weil bei einer Scheidung nur noch diejenigen Menschen den Namen zurückholen können, welche nach bestehendem heutigem Namensrecht geheiratet haben. Artikel 119 ZGB kann deshalb nach unserer Systematik im neuen Recht wegfallen.

Artikel 160 ZGB, Name der Ehegatten:

Wie bereits allgemein erläutert, verlangt die heutige Zeit, dass der Name der Brautleute bei der Eheschliessung generell unveränderlich bleibt (Beziehungen lösen sich wieder auf, der Abstammungsname bleibt). Von der Geburt bis zum Tode soll man den einen Abstammungsnamen tragen. Wir sind somit mit Absatz 1, der Beibehaltung des Namens einverstanden.

Nun sind wir aber für einen klaren Schnitt. Es soll zwar die Möglichkeit der Erklärung für einen gemeinsamen Familiennamen anlässlich der Eheschliessung noch geben, dieser verdrängt aber den bei der Geburt erworbenen bzw. vor der Eheschliessung geführten Namen rechtlich nicht mehr. Ein Beispiel soll das anschaulich machen: Frau Meier und Herr Müller behalten bei der Eheschliessung ihre Namen. Sie können aber auf dem Zivilstandsamt bei der Heirat erklären, der Name Meier (oder Müller) sei ihr gemeinsamer Familienname. Der amtliche Name des Ehemannes bleibt dann aber Müller, obwohl das Paar gemeinsam unter dem Namen Meier auftreten kann. Ein Vertrag kann also auf das Ehepaar Meier lauten und der Ehemann wird diesen mit seinem Abstammungsnamen bzw. amtlichen Namen „Müller“ unterschreiben. Wird die Ehe gerichtlich oder durch Tod aufgelöst, fällt der gemeinsame Familienname (per Gesetz) wieder weg. Letztlich wird der gewählte Familienname auch auf die Kinder Auswirkungen haben, was weiter unten (vgl. Bemerkungen zu Artikel 270) aufzuzeigen ist.

Absatz 2 könnte somit neu sinngemäss wie folgt lauten:

Die Brautleute können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie während der Ehe den aktuellen Namen eines von beiden als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Der gemeinsame Familienname berührt den rechtlichen Grundsatz der Namensbeibehaltung nach Absatz 1 dieser Bestimmung nicht.

Die Minderheitenanträge I und II stehen für uns somit nicht zur Diskussion. Insbesondere soll dem Allianznamen nicht Vorschub geleistet werden. Er ist immer noch dem „alten“ Namensgedanken verpflichtet und würde bei einer gesetzlichen Regelung einen enormen Regelungsbedarf verlangen. Er sollte auch nicht über öffentliches Recht, quasi versteckt eingeführt oder beibehalten werden (Pass). Die Namensführung des Zivilgesetzbuches muss für die Gesellschaft die verbindliche Regelung der Namensführung sein.

Sollte dieser Schnitt nicht möglich bzw. mehrheitsfähig sein, sind wir für die Beibehaltung des bisherigen Namensrechts .

Artikel 161 ZGB, Bürgerrecht der Ehegatten:

Wir sind einverstanden, dass kein Ehegatte mehr ein Bürgerrecht weitergibt bzw. ein Bürgerrecht von einem Ehegatten eherechtlich erworben wird. Es gibt absolut keinen plausiblen Grund, das „familienrechtliche Sammeln“ von Bürgerrechten zu unterstützen.

Unter den Übergangsbestimmungen ist zudem zusätzlich eine Regel aufzustellen, welche das bisher (unter aktuellem Recht) durch Gesetzesautomatismus bei der Heirat erworbene Bürgerrecht, einfach

mit blosser Erklärung auf dem Zivilstandsamt wieder abgegeben werden kann. Immer mehr geschiedene Ehefrauen wollen sich auch vom („zwangsweise“) erworbenen Bürgerrecht der Ex-Ehemänner trennen. Heute müssen sie dies über aufwendige administrative Bürgerrechtsentlassungsverfahren erwirken. Solche Lösungen belasten Private und Verwaltung unnötig.

Artikel 267a, Bürgerrecht des Adoptivkindes:

Beachten Sie dazu bitte die folgenden Bemerkungen zu Artikel 271 (Bürgerrecht der Kinder).

Artikel 270 ZGB, Namensführung der Kinder:

Entsprechend den anfangs gemachten Erläuterungen braucht es ein einfaches und zeitgemässes Namensrecht für die Kinder. Wir schlagen deshalb eine neue Regelung vor, welche den Artikel 270 und den neuen Artikel 270a des ZGB ersetzen soll. Dieses Recht gilt für alle Kinder, egal ob sie innerhalb oder ausserhalb der Ehe geboren werden:

- 1) Das Kind erhält den Namen der Mutter.
- 2) Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erwirbt das Kind diesen Namen.

Ein Kind hat rein biologisch den engsten Bezug zur Mutter, also soll das Namensrecht auch so ausgestaltet sein. Bestimmen die Eltern nichts, soll das Kind den Namen der Mutter erhalten. Grundsätzlich bleibt das Kind nach einer Trennung – aus zuerst ausgesprochenem Grund – in der Regel bei der Mutter. Damit ist bei einer allfälligen Trennung bereits eine Namensidentität zur Mutter gegeben.

Es soll den verheirateten Eltern aber offen sein, (wie bereits unter den Bemerkungen zu Artikel 160 aufgeführt) mit gemeinsamer Erklärung auf dem Zivilstandsamt einen Familiennamen zu bestimmen. Dieser Familienname, welcher aus dem aktuellen Namen des Mannes oder der Frau resultiert, bestimmt den Namen der Kinder. Alle Geschwister gemeinsamer Eltern führen den gleichen Namen.

Artikel 271 ZGB, Bürgerrecht der Kinder

Entsprechend dem Namensrecht regelt sich das Bürgerrecht. Dies bedeutet, dass wir mit Absatz 1 des Artikels 271 einverstanden sind. Hingegen macht es keinen Sinn, bei einer allfälligen späteren Änderung des Namens auf das einmal erworbene Bürgerrecht zurückzukommen. Absatz 2 ist somit zu streichen.

Entsprechend ist der Bürgerrechtserwerb der Adoptivkinder (Artikel 267a ZGB) zu regeln.

Diese Regel soll sinngemäss auch ins Bürgerrechtsgesetz einfliessen (Artikel 4 Absatz 2). Mit der Aufhebung von Absatz 3 und 4 sind wir einverstanden (kein Sammeln von Bürgerrechten).

Schlusstitel:

Artikel 8a ZGB, bisherige Namensführung der Ehegatten:

Wir teilen die Ansicht, dass der Ehegatte den ledigen Namen aber auch den vor der Ehe geführten Namen durch einfache Erklärung zurückholen kann.

Artikel 8a Absatz 2 ZGB (neu), Namensklärung bei Tod und Verschollenheit des Ehegatten:

Es macht Sinn, dass man nach dem Tod eines Ehegatten, wenn man wieder auf sich allein gestellt ist, allenfalls den ledigen Namen durch einfache Erklärung auf dem Zivilstandsamt zurückholen kann.

Es macht auch Sinn, dass für die Abgabe dieser Namensklärung keine Frist gilt. Wichtig wäre aber unserer Meinung nach generell bei Erklärungen über das Rückholen von Namen, dass zusätzlich zum ledigen Namen auch jener vor der Ehe geführte Name zurückgeholt werden kann.

Schliesslich sollte dies nicht nur beim Tod eines Ehegatten, sondern auch bei dessen Verschollenenerklärung (Artikel 35 ff. ZGB) möglich sein.

Für uns stellt sich diese Thematik – bei Annahme unseres Vorschlages – aber nur noch Übergangsrechtlich.

Artikel 8a Absatz 3 ZGB (neu), Namensklärung nach Scheidung des Ehegatten:

Wir sind mit der Bestimmung einverstanden, dass man nach der Scheidung den Namen, den man vor der Ehe geführt hat oder den ledigen Namen zurückholen kann. Gegenüber dem Entwurf liegt hier aber nur eine Regelung als Übergangsvorschrift vor, da es nach unserer Systematik diese Lösung nur noch für jene Personen braucht, welche nach dem heute geltenden Recht geheiratet haben.

Sollte unser Lösungsansatz keine Mehrheit finden, sind wir für die Beibehaltung des bisherigen Rechts.

Artikel 13d (neu), Name der ausserhalb der Ehe geborenen Kinder:

Diese Bestimmung braucht es nach unserer Terminologie im neuen Recht nicht.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber